

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 22. Dezember 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

**Umtliche Bekanntmachungen.**

**Betr. Zuckerverforgung ab 1. Januar 1917.**

Zu Ergänzung meiner Kreisblattanordnung vom 16. Dezember bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß die „Anhänge“ der Januar-Zuckermarken ebenfalls direkt an die Zuckerkauptverteilungsstelle, die Firma S. Rothmann in Groß Strehlig abgeliefert werden dürfen.

Groß Strehlig, den 19. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

**Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.**

Vom 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungstätten.

§ 2

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7. Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends, zu gestatten.

§ 4

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

Die dauernde Belichtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

### A. Allgemein.

Diese Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

### B. Im einzelnen.

#### I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veränderungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Verbrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichsartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

#### II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Übernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

#### III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Minister  
des Innern.  
v. Loebell.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage. Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
Im Auftrage. Graf v. Keyserlingk.

## Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Anordnung vom 15. 5. 16 — Nr. 65 129 — und vom 25. 10. 16 — Nr. 28 10. 16 — betr. Anwerbung von Arbeitern usw., wird auf Werkmeister, technisches Aufsichtspersonal und ähnliche Angestellte ausgedehnt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Heinemann, Generalleutnant.

## Anordnung betreffend Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451 ff) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1. Insofern das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2. Mit Gefängnis bezw. Haft oder Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwickelt sind.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Breslau, den 9. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Heinemann, Generalleutnant.

### Anordnung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Bundesrats betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. 12. 1916 bestimme ich:

Die §§ 1 und 2 meiner Anordnung vom 23. 11. 1916 treten mit dem 15. 12. 1916 außer Kraft, der § 2 mit dem 1. 1. 1917. (Kreisblatt Stück 48 für 1916).

Außer Kraft treten ferner meine Anordnung betr. Polizeistunde usw. vom 17. 11. 1914 und die Zufuhranordnung dazu vom 19. 12. 1914. (Kreisblatt Stück 48 und 53 für 1914).

Dagegen ordne ich für den Korpsbereich ausschließlich der Festungen Breslau und Olag von neuem an: Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichsges. Bl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Breslau, den 14. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Heinemann, Generalleutnant.

Für den Zeitungsbetrieb zu Weihnachten und Neujahr ordne ich an:

An den beiden Weihnachtsfeiertagen und am Neujahrstage herrscht vollständige Sonntagsruhe.

Der technische Betrieb für die Herstellung der am Mittwoch, den 27. Dezember 1916 und der am Dienstag, den 2. Januar 1917 erscheinenden Morgenblätter darf in der diesen beiden Tagen vorhergehenden Nacht erst um 12 Uhr beginnen.

Ausgenommen von dieser Anordnung ist der Druck und die Herausgabe der Berichte des großen Hauptquartiers, sowie der durch das W. T. B. verbreiteten Sonderdepeschen.

Breslau, den 14. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Heinemann, Generalleutnant.

### Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 14. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I.

In der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art, einschließlich Ackerbohnen und Beluschken (Hülsenfrüchte), roh und verarbeitet, dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden. Als Hülsenfrüchte, im Sinne dieser Verordnung gilt auch Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, ausgenommen Gemenge, in dem sich Hafer befindet.

2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle als für die menschliche Ernährung nicht geeignet erklärt worden sind, sowie für Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie; diese unterliegen der Regelung für Futtermittel;

3. Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „für anerkanntes Saatgut.“ gestrichen.

4. Im § 1 Abs. 2 wird die Nr. 5 gestrichen.

5. Im § 1 Abs. 3 wird hinter dem Worte „Erzeugnisse“ eingefügt: „sowie der Vorschrift im § 4 Abs. 2 Satz 4“.

6. § 3 erhält folgende Fassung:

„Aus Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, sind auf Erfordern der vom Reichskanzler bestimmten Stelle die Hülsenfrüchte auszufordern. Für die Aussonderung ist eine besondere Gebühr zu zahlen, die 3 Mark für den Doppelzentner abgelieferter Hülsenfrüchte nicht übersteigen darf.“



7. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:  
"Bei Ackerbohnen sind dem Besitzer 5 Doppelzentner für den Hektar der Anbaufläche des Jahres 1916 zu belassen; soweit er diese Menge nicht als Saatgut oder zur menschlichen Ernährung verwendet, darf er sie verfüttern".
8. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:  
"Er kann bestimmen, daß Landwirte, die selbstgewonnene Ackerbohnen abliefern, bei der Zuweisung von Futtermitteln besonders berücksichtigt werden".
9. Im § 7 Abs. 1 wird im Satze 1 hinter den Worten „höhere Verwaltungsbehörde“ eingefügt „auf Antrag“. Ferner wird hinter dem Satze 2 als Satz 3 eingefügt: „Der Antrag kann nur binnen 3 Monaten nach der Forderung gestellt werden“.
10. Im § 10 Abs. 1 Satz 5 ist hinter dem Worte „kann“ einzufügen: „den Absatz von Saatgut anderweitig regeln und“.
11. Im § 10 Abs. 3 werden im Satze 1 die Worte „anerkanntes Saatgut und“ und im Satze 2 die Worte „die Anerkennung und“ gestrichen.
12. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Der Preis für Hülsenfrüchte mit Ausnahme von Saatgut (§ 10) darf vorbehaltlich der Vorschrift des § 9 Abs. 2 nicht übersteigen:
- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| bei Erbsen . . . . .                    | 41 bis 60 Mark für den Doppelzentner |
| bei Bohnen . . . . .                    | 41 bis 70 " " " "                    |
| bei Linen . . . . .                     | 41 bis 75 " " " "                    |
| bei Ackerbohnen . . . . .               | 41 bis 50 " " " "                    |
| bei Peluschnen . . . . .                | 41 bis 50 " " " "                    |
| bei Gemenge je nach der Zusammenziehung | 38 bis 45 " " " "                    |
13. Im § 11 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen.
14. Im § 11 wird hinter Abs. 3 folgender neuer Absatz eingefügt:  
Für Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 werden die im Abs. 1 festgesetzten Mindest- und Höchstgrenzen für den Übernahmepreis um je 10 Mark erhöht.
15. Im § 11 Abs. 5 (bisher Abs. 4) wird an Stelle der Worte „im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark“ eingefügt: „nach Abs. 1 und 4 zulässigen höchsten Preise“.

#### Artikel II

Die im § 2 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) vorgesehene Anzeige hat für die der Anzeigepflicht neu unterstellten Ackerbohnen, Peluschnen und Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, bis zum 29. Dezember 1916 zu erfolgen. Anzuzeigen sind die Mengen, die sich mit Beginn des 20. Dezember 1916 im Gewahrsam des Anzeigepflichtigen oder unterwegs befinden.

Die Vorschrift im § 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) findet Anwendung.

#### Artikel III

In der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im § 2 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 1 werden die Worte „Ackerbohnen“, „Peluschnen und Gemenge von Hülsenfrüchten“ gestrichen; zwischen den Worten „Wicken, Lupinen“ ist unter Streichung des Kommas „und“ einzufügen.
- Im § 2 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 2 ist im Satz 5 hinter dem Worte „kann“ einzufügen „den Absatz von Saatgut anderweitig regeln und“.

#### Artikel IV

Der Reichsanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

#### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers Dr. Helfferich.

Nach vorstehender Verordnung ist 1. Gemenge, in dem sich Erbsen, Bohnen, Linen aller Art einschließlich Ackerbohnen (Verbebohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und Peluschnen befinden unter einander oder mit anderen Getreidearten, 2. Ackerbohnen und Peluschnen, beschlagnahmt. Anzuzeigen sind die Mengen, die sich mit dem Beginn des 20. Dezember 16 im Gewahrsam des Anzeigepflichtigen oder unterwegs befinden.

Die Bestand anmeldung hat bis spätestens den 29. Dezember 16 nach vorgeschriebenem Formular zu erfolgen. Wer die ihm obliegende Anzeige nicht erstattet, oder wer willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wer Gemenge in anderer Weise als die Reichshülsenfruchtstelle absetzt, wird bis zu 6 Monaten Gefängnis oder mit Geldstrafe bis 15 000 Mark bestraft.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben unverzüglich die erforderliche Zahl Anmeldeformulare getrennt, 1. für Gemenge und 2. Ackerbohnen und Peluschnen hier anzufordern.

Nach der Ernteschätzerhebung pro 1916 sind Peluschnen und Ackerbohnen angebaut worden in den Gemeinden Niesdrowitz, Oberwitz, Suchbaldowa und in den Gutsbezirken Dschowitz, Grabow, Kaltwasser, Karlobitz, Rogowschütz,

Ottmuth, Rosmierla, Stubendorf, Zygowa. Entschließen für das in Rede stehende Gemenge sind nachgewiesen in den Gemeinden:

Stadt Groß Strehlitz, Annaberg, Baharowitz, Blottnitz, Borowian, Centawa, Dollna, Gogolin, Gonschorowitz, Grodislo, Jeschona, Carmerau, Keltich, Colomowola, Krassowa, Krempa, Kroschnitz, Kienfowiesch, Mischlne, Nostrolahna, Neudorf, Oberwitz, Otschiel, Otmittitz, Petersgrätz, Rosnowitz, Rosmierla, Rosniontau, Roswadze, Sandowitz, Schimischow, Stubendorf, Suchau, Warmuntowitz und Zygowa.

Gutsbezirken: Blottnitz, Bresina, Deschowitz, Gogolin, Grabow, Gredoschowitz, Schl. Groß Strehlitz, Jarschau, Kalinow, Kalinowitz, Keltich, Krempa, Rogowischütz, Oberwitz, Ottmuth, Ottmuth, Poremba, Rosniontau, Roswadze, Satrau, Saletsche, Scharosfin, Schedlitz, Schewtowitz, Schimischow, Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho-Daniez, Ujezt Schloß, Warmuntowitz.

Groß Strehlitz, den 20. Dezember 1916.

## Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen.

Vom 7. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Alle Besitzer von Darren mit mehr als 160 Quadratmeter Darrefläche und von maschinell angetriebenen Trocknungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben der Zentralstelle für das Trocknungswesen in Berlin in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember 1916 über Art, Lage, Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Anlage, über die in den letzten drei Betriebsjahren (§ 3) verarbeitete Menge, Art und Verlust von Rohware und hergestellter Trockenware sowie über die Verwendung der Trockenware die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben haben sich auch auf die vorhandenen Borräte in Rohware und Trockenware, auf Nebenfabrikate, auf den Umfang der ausgeführten Lohn-trocknung, auf Anlagenwerte, Abschreibungen und Heizstoffverbrauch sowie bei gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auf die Zahl der Mitglieder, Lieferanten, und vertraglich zu liefernden Pflichtmengen von Rohware zu erstrecken. Soweit Bücher nicht geführt sind, müssen die Angaben erfahrungsmäßig und nach bestem Wissen gemacht werden.

### § 2

Die erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Zentralstelle für das Trocknungswesen mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind vom Meldepflichtigen (§ 1) bei den unteren Verwaltungsbehörden einzufordern, genau auszufüllen und innerhalb der angegebenen Frist (§ 1) unterschrieben der Zentralstelle für das Trocknungswesen einzusenden.

### § 3

Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Die in § 1 vorgeschriebenen Angaben sind alljährlich nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 in der Zeit vom 15. August bis 1. September für das zurückliegende, mit dem 30. Juni ablaufende Betriebsjahr zu wiederholen.

### § 4

Die Meldepflichtigen (§ 1) sind verpflichtet, Betriebsübersichten zu führen, aus denen die zur Ausfüllung des Fragebogens (§ 2) erforderlichen Angaben für das laufende Betriebsjahr jederzeit zu ersehen sind. Die Richtigkeit der in dem Fragebogen (§§ 2, 3) gemachten Angaben kann durch Beauftragte der Zentralstelle an Ort und Stelle nachgeprüft werden. Dem Beauftragten ist zu diesem Zwecke die Einsicht in die Betriebsbücher und der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

### § 5

Lieferanten von Darren und von Trocknungseinrichtungen (§ 1) sowie von Maschinen dafür müssen der Zentralstelle in Ausführung befindliche Reuanlagen und vorliegende sowie einlaufende Lieferungsanträge unter Angabe der Art, Leistungsfähigkeit und des Wertes unverzüglich anzeigen.

### § 6

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

### § 7

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihn nach §§ 1 bis 3 und 5 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet, oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem § 4 zuwider die Betriebsübersichten nicht oder wissenschaftlich unrichtig führt oder die Einsicht in die Bücher und den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
3. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

### § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Delfferich.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich mit bestimmt bis zum 23. d. Mis. — Zeblanzeige nicht erforderlich — die in ihrem Bezirke vorhandenen meldepflichtigen Trocknungsanlagen (Floedenfabrik, Trommel-trockner, Darren usw.) namentlich zu benennen.





der Guts- und Gemeindebezirk	Kroschnig an den Kaufmann Johann Adamieſ,
" " " "	Kſienſowieſch an Fräulein Hedwig Roſher,
" " " "	Laſet an den Kaufmann Eduard Sidam,
" " " "	Leſchnig Freivogtei an Fräulein Hedwig Roſher,
" " " "	Liebenhain an den Gemeindevorſteher,
" " " "	Malnie an den Kaufmann Paul Smiatel,
" " " "	Miſchline an den Gaſtwirt Paul Mundil,
" " " "	Mokrolohna an den Fleiſchermeiſter Hoppe,
" " " "	Neudorf an den Gemeindevorſteher in Neudorf,
" " " "	Nieder Ellguth an den Gemeindevorſteher in Nieder Ellguth,
" " " "	Nieſdrowiſch an die Kaufmannsſrau Margarete Stoluda,
" " " "	Niewie an den Gemeindevorſteher in Niewie,
" " " "	Nogowſchütz an die Gaſthausbeſitzerin Tekla Bhrwich,
" " " "	Ober Ellguth an den Gemeindevorſteher in Ober Ellguth,
" " " "	Oberwiſch an den Geſchäftsführer Johann Smiadn,
" " " "	Oderwanz an die Kaufmannsſrau Anna Gabor,
" " " "	Oleſzta an den Gärtner Peter Dudel,
" " " "	Oſchowa an den Krämer Johann Ciomperlik,
" " " "	Oſchieł an die Kaufmannsſrau Joſefa Paltoſch
" " " "	Ottmütz die Krämerſrau Ottilie Siedlaſzel,
" " " "	Ottmuth an die Bäckerſrau Saleſka Gabor,
" " " "	Petersgrätz an den Kaufmann Paul Nowak I.
" " " "	Porenba an die Krämerſrau Thereſia Schneider,
" " " "	Poſnowiſch an die Kaufmannsſrau Pauline Gerlich,
" " " "	Rosmierzka an den Kaufmann Albert Jarczył,
" " " "	Rosmierz an den Kaufmann Paul Gawenda,
" " " "	Rosmontau an die Wwt. Veroniſa Solowſki,
" " " "	Roswadze an den Kaufmann Joſef Barton,
" " " "	Saſtau an die Fleiſcherſrau Broniſlawa Sobawa,
" " " "	Saleſche an den Bäcker Johann Rochnia,
" " " "	Sandowiſch an den Kaufmann Joſef Miła,
" " " "	Scharnoſin an den Fleiſchermeiſter Karl Matoſch,
" " " "	Schedliſch an die Kaufmannsſrau Johanna Juretko,
" " " "	Schowlowiſch an die Bäckerſrau Anna Uheref,
" " " "	Schmiſchowa an den Kaufmann Robert Opperſtałski,
" " " "	Schironowiſch v. B. an die Kaufmannsſrau Monika Swierzy,
" " " "	Schironowiſch v. R. an die Kaufmannsſrau Monika Swierzy,
" " " "	Sprentſchütz an die Kaufmannsſrau Johanna Juretko,
" " " "	Stubendorf an den Fleiſcher Paul Wehlich,
" " " "	Suchaſch an die Kaufmannsſrau Franziska Obruſchnit,
" " " "	Sucho Danieſch an die Gaſthausbeſitzerin Anna Sahn,
" " " "	Suchołohna an die Händlerin Auguſte Leiſter,
" " " "	Tſchammer Ellguth an die Gaſtwirtsſrau Gruiſzka,
" " " "	Waldhäuſer an den Gemeindevorſteher in Waldhäuſer,
" " " "	Warmuntowiſch an die Gaſtwirtſfrau E. Latta,
" " " "	Wierchleſch an Fräulein Mlra Wrobel,
" " " "	Wyſſota an den Fleiſcher Jg. Richter,
" " " "	Zawadzki an den Lagerhalter Guſtaf Hoffmann,
" " " "	Żrowa an den Kaufmann Joſef Wawrzynel.

Ich mache nochmals darauf aufmerkſam, daß Privatbutterlieferungen nicht mehr erfolgen dürfen und daß Butter nur an obigen Aufkäufer und an die Butterkreisſammelſtelle (Kaufmann Zelitto in Groß Strehliſch) abgegeben werden darf.

Gegen Landwirte, welche nunmehr ihre Butter nicht freiwillig abliefern ſondern in geſchwindiger und ſtaſſbarer Weiſe dieſe an Händler und noch dazu zu höheren als den geſetzlichen Höchſtpreisen verkaufen, werde ich mit allem Nachdruck vorgehen.

Groß Strehliſch, den 20. Dezember 1916.

### Sindenburg-Speckſammlung.

In ernſten eindringlichen Worten, wendet ſich Generalfeldmarſchall von Sindenburg, der unſer Oberſchleſien vor der Verwüſtung durch die Ruſſen beſchützt hat, an den Landmann und fordert von ihm die Ehrenpflicht, an Fett herzugeben, was zur Ernährung der Kriegsinduſtriearbeiter unbedingt erforderlich iſt. Schutzloſ ſind unſere Väter, Brüder und Söhne den feindlichen Angriffen im Schützengraben preisgegeben, wenn es an Munition gebricht. Ich vertraue, daß dieſer Ruf des großen Feldherrn in ſchwerer Stunde in den Herzen der allezeit opferbereiten Landbevölkerung des Kreiſes kräftigen Widerhall finden wird. Die freudige Erfüllung der Dankpflicht gegen den ruhmreichen Be-

schüler auch unseres Heimatkreises soll der Gedanke fördern, was aus unseren Höfen und Dörfern, aus unseren Frauen und Kindern, aus Vieh und sonstigem Eigentum geworden wäre, wenn die Russen eingezogen wären.

Ich fordere daher alle diejenigen, welchen die Hauschlachtung eines Schweines gestattet wird auf, einmüg Pfund gut durchgeschalene oder geräucherten Speck an ihre Ortsbehörde abzugeben. Verwendet wird er ausschließlich für die in der Kriegsindustrie im Regierungsbezirk Oepeln beschäftigten Arbeiter.

Als angemessen wird bei Schlachtung eines Schweines im Schlachtgewicht von weniger als 100 Pfund die Ablieferung von 1 Pfund Speck

von 101 — 125	"	"	"	"	2	"
" 126 — 150	"	"	"	"	3	"
" 151 — 175	"	"	"	"	4	"
" 176 — 200	"	"	"	"	5	"

angesehen, für jede weiteren 25 Pfund Schlachtgewicht die Ablieferung von einem weiteren Pfund Speck.

Ein Zwang zur Ablieferung wird nicht ausgeübt, es wird jedoch bestimmt erwartet, daß sich niemand der ein Schwein schlachtet, dieser vaterländischen Pflicht entziehen wird.

Inbesondere erwarte ich, daß auch alle diejenigen, welche in den letzten Monaten geschlachtet haben, nachträglich die gleichen Speckmengen für die Hindenburgpende hergeben werden.

Es wird für das Pfund der Höchstpreis von 2 Mark für frischen geschalenen und von 2,40 Mark für geräucherten Speck gezahlt werden, falls nicht unentgeltliche Vergabe stattfindet.

Die Magistrate u. Herren Ortsvorsieber ersuche ich, sich der Sammlungstätigkeit zu unterziehen, das Geld auszuliegen und den Speck, wenn eine genügende Menge zusammengekommen ist, an die Kreisammelfstelle — Magistrat Groß Strehly — abzuliefern, wo die Erstattung alsbald erfolgt.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, auch ihrerseits sich für das Sammelwerk zu interessieren. Die Abgabe des Specks nach den Schlachterlaubnisscheinen zu kontrollieren und Säumige an ihre vaterländische Pflicht zu erinnern.

In den Anträgen auf Genehmigung von Hauschlachtungen — crl. § 7 der Anordnung vom 5. 6. 16 2. Sonderbeilage zu Stück 23 — ist bei den Schlachtanträgen auszunehmen „Antragsteller hat sich zur Abgabe von 1 Pfund Speck“ gegen — ohne — Bezahlung verpflichtet.

Groß Strehly, den 21. Dezember 1916.

Mit dem 20. Dezember 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus (L. 111/11. 16 R. R. A.) in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden alle Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle aus dem Inlande, einschließlich der bereits eingearbeiteten, beschlaggenommen. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Veräußerung und Verarbeitung der Felle in bestimmtem Umfang gestattet. Nur ist eine genaue Regelung der Veräußerung, Behandlung und Verarbeitung der genannten Felle in ganz ähnlicher Weise getroffen worden wie bei den Großviehhäuten. In Zukunft wird das gesamte inländische Gefälle an Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen ebenfalls bei der Deutschen Rohhaut-Attiengesellschaft zusammenlaufen und durch die Kriegsleder-Attiengesellschaft an die Gerbereien verteilt werden. Das aus ihm hergestellte Leder wird von den Gerbereien nur noch für den Heeres- oder Marinebedarf, oder auf Grund eines von der Meldefelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines abgegeben werden dürfen.

Soweit die vorgenannten Felle aus dem Ausland eingeführt und nicht besonders beschlaggenommen oder von der Kriegsleder-Attiengesellschaft bezogen sind, unterliegen sie lediglich einer Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung (L. 700/11. 16 R. R. A.) in Kraft getreten, durch die für Schaf-, Kalb-, Lamm- und Ziegenfelle Höchstpreise festgesetzt sind. Diese Höchstpreise sind diejenigen Preise, welche die Verteilungsstelle der Felle (Kriegsleder-Attiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Es ist deshalb zu beachten, daß bei den nach der Beschlagnahme-Bekanntmachung erlaubten Veräußerungsgeschäften die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden müssen. Die Höchstpreise sind bei Kalb- und Fresserfellen nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen nach Schlachtart und Beschaffenheit abgeteilt.

Nachfragen wegen einzelner Bestimmungen der Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe (Berlin W 9, Sudafeststraße 11/12) zu richten.

Beide Bekanntmachungen enthalten eine große Anzahl Einzelbestimmungen, die von den in Betracht kommenden Geschäftskreisen genau zu beachten sind.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.  
Groß Strehly, den 20. Dezember 1916.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, die mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 6. November d. Js. Stück 45 noch im Rückstand sind werden hiermit aufgefordert die Nachweisung der Kreisblattbezieher, sowie die Bezugsgebühren nunmehr bestimmt bis zum 25. d. Mts. hierher einzureichen.

Groß Strehly, den 11. Dezember 1916.

Im Amtsblatt der Königlichen Regierung Sonderbeilage zu Stück 50 sind die Beiträge zur Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oepeln für das Rechnungsjahr 1916 ausgeschrieben.

Die Herren Verbandsvorsieber der Schulverbände des Kreises ersuche ich, die Schullasse zur Abführung der Beiträge an die königliche Kreislatte zu veranlassen.

Groß Strehly, den 14. Dezember 1916.

Hierzu eine Beilage.



# Beilage

zu Stück 51 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 22. Dezember 1916.

## Kartoffelablieferung.

Die Kartoffellieferungen erfolgen bisher, wenige Ausnahmen abgerechnet, immer noch in ungenügender Weise. Ich fordere die Gutsbesitzer und Gemeinden deshalb wiederholt auf, die Kartoffeln zu liefern u. z. weise ich nochmals darauf hin, daß der Kartoffelpreis im Frühjahr unter keinen Umständen eine Erhöhung erfahren wird.

Sollte auch diese erneute Aufforderung den gewünschten Erfolg nicht haben, dann bleibt mit nur der Weg der Enteignung übrig.

Groß Strehlig, den 17. Dezember 1916.

## Verteilung von Flugchriften.

Den Magistraten und Ortsvorständen habe ich eine Anzahl Flugblätter „Stadt und Land“ (Ein Wort zum Frieden) und „Alles her! oder Alles hin“ zugehen lassen.

Ich ersuche diese Flugblätter so zu verteilen, daß möglichst alle Landwirte davon Kenntnis erhalten; auch den Lehrern sind eine Anzahl Blätter zugeben. Die Herren Lehrer ersuche ich, die Flugblätter in den oberen Klassen zu verteilen und zu verteilen.

Groß Strehlig, den 17. Dezember 1916.

**Bekanntmachung.** Unter dem Schweinebestande der Fabrik Kruppamühle ist die Rotlaufseuche ausgebrochen und wird hiermit die Gehöftsperrung angeordnet.

Groß Strehlig, den 16. Dezember 1916.

Die Geflügelcholera beim Stutischer Malassa in Adlysegen ist erloschen.

Groß Strehlig, den 11. Dezember 1916.

Bestätigt die Wiederwahl

1. des Stellmachers Johann Domin in Deschowitz zum Gemeindevorsteher und
2. des Votelpfegers Franz Pluschla ebendasselbst zum Schöffen der Gemeinde Deschowitz,
3. die Wahl des Bauers Paul Jonczyk und des Häuslers Philipp Wloka in Alt Njest zum Schöffen dieser Gemeinde.

Bestätigt, der Häusler Hieronymus Marieton in Kosmierz als Gemeindevote- Exekutor- und Nachwächter dieser Gemeinde.

Bestellt der Gärtner Anton Madziej in Dittmütz zum Waisenrat dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 21. Dezember 1916.

## Der Königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, die Haupt- und Nebenregister für das Jahr 1916 mit dem 1. Januar 1917 unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und mir die Nebenregister nebst den Sammelakten zum Heiratsregister bis spätestens den 10. Januar f. Js. eingzureichen. Vor der Einreichung der Nebenregister ersuche ich, diese einer Durchsicht zu unterziehen, insbesondere zu prüfen, ob die Eintragungen richtig erfolgt und die Eintragungen sämtlich beglaubigt sind.

In den auf mehrere Jahre angelegten Hauptregistern ist der Abschlußvermerk auf die der letzten Eintragung für 1916 folgenden Seite zu setzen. Die Eintragungen für 1917 sind wieder mit No. 1 zu beginnen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Vordruck der Abschlußseite stets durch Durchstreichen zu entwerfen ist.

Groß Strehlig, den 18. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Für Kriegsverletzte.

Gesucht von der Firma A. P. Seibert Eisengeschäft in Groß Strehlig ein Geschäftsführer. Bewerber muß die polnische Sprache beherrschen.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes den Kriegsverletzten sofort mitzuteilen.

Groß Strehlig, den 21. Dezember 1916.

Der Ortsausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge.

**Bekanntmachung.** Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahre 1916 in Kraft gewesenen schriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietverträge und für die Automaten und Muffwerke hat nach Maßgabe des Landesstempelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen spätestens bis Ende Januar 1917 zu erfolgen.

Gleiwitz, den 12. Dezember 1916.

Das Hauptzollamt.

**Bekanntmachung.** Die Entrichtung der Stempelabgabe für die im Kalenderjahre 1916 in Kraft gewesenen schriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietverträge und für die Automaten und Musikwerke hat nach Maßgabe des Landesstempelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen spätestens bis Ende Januar 1917 zu erfolgen.  
**Königliches Hauptzollamt.**  
 Oppeln, den 14. Dezember 1916.

**Bekanntmachung.** Nachstehend genannte Züchter von Militärtauben haben ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt:

Fesler Johann in Sucholohna 6 Stück, Pippof Ignaz in Sucholohna 8 Stück, Pippof Johann in Sucholohna 16 Stück, Josef Peter in Sucholohna 6 Stück, Kaluza Jüder in Sucholohna 10 Stück, Gawlik Thomas in Adamowitz 10 Stück, Kruppa Thomas in Adamowitz 14 Stück, Lazar in Mofkolohna 16 Stück, Nowara Philipp in Mofkolohna 12 Stück.

Schloß Groß Strehlitz, den 15. Dezember 1916.

Der Amtsvorstand.

## Anzeigen.

Wir haben Herrn Rädermeister Johann Burczik in Bogolin ermächtigt

Roggen, Weizen, Hafer u. Gerste soweit die Produzenten zur Lieferung an uns nach Groß Strehlitz verpflichtet sind, für unsere Rechnung einzuliefern.

**J. Graetzer G. m. b. H.**

Groß Strehlitz.

**Pappeln, Eichen,  
Birken, Erlen**

und alle anderen Laubböcher kaufen  
**Carl Kabilinski & Co.,**  
 Dampffüßgewerk Gleiwitz.

Für Schulden, die mein Stiefsohn Friedrich Dschekzi macht, komme ich nicht auf.

**Anna Dschekzi,**

Kolonistenfrau, Petersgrätz.

**Schokoladenhaus.**

Von Sonntag, den 24. d. ab bleibt mein Geschäft auf ca. 3 Wochen geschlossen.

Hertha Sauvant  
 Krakauerstr. 32.

Kaufe gebrauchte, auch zerrissene Säcke. Zahle für zerrissene selbst ab oder per Nachnahme.  
**M. Gottfried, Gera-N. Schulstr. 1.**

**Müchternen Rutscher**  
 bei hohem Lohn sofort gesucht  
**Gebrüder Prankel.**

### Kreissparkasse Groß Strehlitz.

Wegen Berechnung und Aufschreibung der Zinsen für das Jahr 1916 bleibt die Kreissparkasse vom 27. bis 30. Dezember d. J. geschlossen.

Es können an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen werden noch Rückzahlungen erfolgen.

Groß Strehlitz, den 9. Dezember 1916.

Das Kuratorium der Kreissparkasse. von Alten.

Zur Dienstleistung bei der freiwilligen Sanitätsskolonne vom Roten Kreuz in Groß Strehlitz werden auf höhere Anordnung

### Freiwillige

gesucht. In Frage kommen:

1. Militärfreie.
2. als dauernd garnison- oder arbeitsverwendungsfähig gemusterte Wehrpflichtige, sofern sie nicht in Kriegsindustrie einschl. der Grubenbetriebe beschäftigt sind.

Verwendung in der Etappe auf Anforderung des Territorialdelegierten (Oberpräsident) der Provinz Schlesien.

Beamte und Lehrer müssen die Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde beibringen. Übungsurie beginnen nächstens. Schriftliche oder persönliche Meldungen erbeten an den Vorsitzenden bis spätestens 15. Januar 1917.

Groß Strehlitz, den 18. Dezember 1916.

Der Vorstand.

### Sammelt Rohrkolben!

Dieselben dienen als Rohstoffersatz, gelangen in Lazaretten, für die Krankenpflege und für die Industrie zur Verwendung, und helfen fehlendes Material ersetzen.

**Jeder Sammler dient dem Vaterland!**

Größere Schulkinder können das Sammeln leicht vornehmen. Die Kolben müssen 2½ cm (s. Abbildung) vom Stengel abgeschnitten werden und werden je nach Brauchbarkeit und Qualität bezahlt. Die Hauptsammelstelle befindet sich in Dresden, bei Herrn Kgl. Sächs. Kommerzienrat Hugo Zietz, die Sammelstelle für den hiesigen Bezirk in den Händen von **Otto Wachsmann, Oppeln, Falkenbergerstr. 9** wo die gesammelten Kolben in getrocknetem Zustande abzuliefern sind und bezahlt werden.

